



## Information zum Infektionsschutzgesetz

Liebe Eltern!

Seit dem 01.01.2001 gibt es das Infektionsschutzgesetz, die aktuelle Fassung ist von November 2020. Wir als Träger von Kindertagesstätten sind verpflichtet, Sie über einige Bestimmungen dieses Gesetzes zu informieren. Dabei geht es vor allem um den Umgang mit ansteckenden Krankheiten.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Krippe, den Kindergarten oder den Hort besucht, könnte es andere Kinder und Erwachsene anstecken. Dies soll natürlich verhindert werden!

Wenn Ihr Kind ernsthaft krank ist oder Sie den Verdacht haben, dass es ansteckend sein könnte: Bitte holen Sie immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes ein! Der Arzt/die Ärztin wird Ihnen mitteilen, ob Ihr Kind die Kindertagesstätte besuchen kann.

Beispiele für Symptome, die abgeklärt werden sollten sind: hohes Fieber, Husten, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen, Durchfall, der länger als einen Tag dauert u.a.

Wenn Sie die Mitteilung bekommen, dass Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat: Bitte geben Sie sofort Bescheid in der Kindertagesstätte und geben Sie dabei auch den Namen der Krankheit an. Die Mitarbeiter/innen können dann alles dafür tun, damit die Infektionskrankheit sich nicht weiterverbreiten kann.

Bei vielen Infektionskrankheiten ist es so, dass sie schon ansteckend sind, bevor man sie erkennen kann. Es ist also möglich, dass Ihr Kind bereits andere angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. Dann müssen die Erzieherinnen die Eltern der übrigen Kinder anonym darüber informieren, dass eine Infektionskrankheit umgeht.

Wird Ihr Kind vom Arzt wieder gesundgeschrieben, müssen Sie in der Regel kein Attest vorlegen, aber Sie müssen in der Kindergruppe unterschreiben, dass Ihr Kind vom Arzt die Erlaubnis erhalten hat, wiederkommen zu dürfen.

Die folgende Tabelle ist eine Übersicht ansteckender Erkrankungen. Verschiedene Möglichkeiten sind aufgeführt, z.B. kann ein Kind oder eine andere Person im Haushalt erkrankt sein sowie ein Kind infiziert, aber nicht erkrankt sein.

Ein Kreuz bedeutet: **Das Kind darf nicht in die KiTa kommen:**

<i>Name der Erkrankung</i>	<i>Kind ist erkrankt</i>	<i>Kind ist infiziert, zwar nicht erkrankt, aber sogenannter „Ausscheider“, kann also andere anstecken</i>	<i>Andere Person im Haushalt ist erkrankt</i>
Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)	x	x	x
Virushepatitis A oder E	x		x
Diphtherie	x	x	x

<i>Name der Erkrankung</i>	<i>Kind ist erkrankt</i>	<i>Kind ist infiziert, zwar nicht erkrankt, aber sogenannter „Ausscheider“, kann also andere anstecken</i>	<i>Andere Person im Haushalt ist erkrankt</i>
Enteritis durch enterohämorrhag. E. Coli (EHEC)	x	x	x
Cholera	x	x	x
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	x		x
Pest	x		x
Haemophilus influenzae Typ Meningitis	x		x
Polomyelitis (Kinderlähmung)	x		x
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	x		x
Paratyphus	x	x	x
Salmonellen (Gastroenteritis)	x		x
Typhus abdominalis (Bauchtyphus)	x	x	x
Meningokokken-Infektion	x		x
Shigellen (bakterielle Ruhr)	x	x	x
Mumps	x		x
Masern	x		x
Keuchhusten	x		
Windpocken	x		
Scharlach (oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen)	x		
Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	x		
Krätze (Scabies)	x		
Befall mit Kopfläusen	x		

Bitte wenden Sie sich bei einem Krankheitsverdacht immer an Ihren Hausarzt/-ärztin.

Sollten Sie Fragen zum Infektionsschutzgesetz oder zu einzelnen Krankheiten haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an Ihren Hausarzt/-ärztin oder an das Gesundheitsamt.

Der Vorstand, Verein für Kinder e.V.